



Stans, 21. Mai 2024

Nr. 325

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesundheitsamt. Verein Spitex Nidwalden. Gesuch des Vereins Spitex Nidwalden für einen à fonds perdu-Beitrag, eventualiter für ein zinsloses Darlehen mit Rangrücktritt. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Finanzielle Situation von Spitex Nidwalden

1.1.1 Herausforderungen von Spitex Nidwalden

Für die Geschäftsleitung von Spitex Nidwalden war das Jahr 2023 ein sehr herausforderndes Jahr. Sie musste sich mit steigenden Kurzeinsätzen, komplexen Pflegesituationen, erhöhten Koordinationsaufwänden und einem spürbaren Lohndruck beschäftigen. Entgegen den Erwartungen kam es Mitte Jahr zu einem Rückgang der Pflegedienstleistungen, was zu Einnahmeausfällen führte. Spitex Nidwalden war personell und organisatorisch auf Wachstum eingestellt, was zu einem Kostenanstieg und einem negativen Jahresabschluss führte.

1.1.2 Jahresabschluss 2023

Die Erfolgsrechnung 2023 der Spitex Nidwalden weist ein negatives operatives Ergebnis in der Höhe von 1'123'813 Franken aus. Das Jahresergebnis konnte vor allem durch die Auflösung von Rückstellungen verbessert werden. Trotz der Auflösung der Rückstellungen führt das negative Jahresergebnis in der Höhe von 345'508 Franken zu einer starken Reduktion des Eigenkapitals.

1.2 Austausch mit Spitex Nidwalden

Seit gut einem Jahr findet ein intensiver Austausch zwischen Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung des Vereins Spitex Nidwalden (Spitex Nidwalden) sowie der Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD) betreffend finanzielle Entwicklungen des Vereins statt. An insgesamt fünf Besprechungen (19. April 2023, 18. Oktober 2023, 21. November 2023, 13. März 2024 und 22. April 2024) wurde ein offener und konstruktiver Informationsaustausch geführt. Punktuell wurde die Finanzdirektion einbezogen.

Im Geschäftsjahr 2023 musste Spitex Nidwalden einen sehr grossen Anteil ihres Eigenkapitals zur Verbesserung des Geschäftsergebnisses verwenden. Diese Entwicklung zeichnete sich bereits im Laufe des Jahres 2023 ab. Aus diesem Grund arbeitet Spitex Nidwalden seit September 2023 an einem Sanierungsplan, der auf rund 1.5 Jahre ausgelegt ist. Diese Sanierungsmassnahmen und der Fortschritt dieser Massnahmen wurden an den Sitzungen vom 9. November 2023 und vom 20. März 2024 den Mitgliedern der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) vorgestellt. Die Sanierungsmassnahmen scheinen zu greifen; in den ersten vier Monaten des Jahres 2024 konnte durch Spitex Nidwalden ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden.

1.3 Gesuch um Beiträge

Der Verein Spitex Nidwalden stellte ein Gesuch (Eingang: 4. April 2024) für einen à fonds perdu-Beitrag in der Höhe von 550'000 Franken zur Deckung eines allfälligen negativen Eigenkapitals. Die Garantie soll mindestens bis 30. Juni 2025 laufen. Spitex Nidwalden beantragt, dass der Verein während der Dauer der Garantie Beträge in notwendigen Tranchen bis zum Maximalbetrag abrufen kann, um ein negatives Eigenkapital auszugleichen.

Eventualiter beantragt Spitex Nidwalden ein zinsloses Darlehen mit Rangrücktritt in der Höhe von 550'000 Franken für mindestens drei Jahre. Dieses Darlehen soll ebenfalls in Tranchen bis zum Maximalbetrag bezogen werden können, um ein negatives Eigenkapital ausgleichen zu können. Die Darlehensbedingungen sollen so formuliert werden, dass das Darlehen als Eigenkapital angerechnet werden kann und dies von der Revisionsstelle anerkannt wird. Eine Rückzahlung des Darlehens soll erst nach Aufbau einer genügenden Eigenkapitalbasis in der Höhe von rund 1'000'000 Franken (entspricht zwei Lohnläufen) erfolgen.

2 Erwägungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Gemäss Art. 69d des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) gelten für Vereine, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, die Bestimmungen des Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit und zur Überschuldung.

Art. 725 ff. des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220) regeln die notwendigen Massnahmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung. Gemäss Art. 725b OR erstellt der Verwaltungsrat bzw. der Vorstand unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten, wenn begründete Besorgnis besteht, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind und somit eine Überschuldung befürchtet werden muss. Der Verwaltungsrat bzw. der Vorstand muss gemäss Art. 725b Abs. 3 OR bei einer Überschuldung das Gericht informieren. Dieses eröffnet den Konkurs.

2.2 Bedeutung von Spitex Nidwalden

Der Kanton hat gemäss Art. 12c des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1) den Auftrag, die medizinische Grundversorgung sicherzustellen. Dazu gehören unter anderem die spitalexterne Gesundheitspflege und Hilfe zu Hause. Spitex Nidwalden ist sehr stark im Kanton verankert und weist einen Marktanteil von 80% aus. Die rund 1'200 Klientinnen und Klienten können nicht durch andere Spitex-Organisationen aufgefangen werden.

2.3 Gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Pflegekosten

Die Spitex Nidwalden beantragte mit Schreiben vom 31. Mai 2023 bei der GSD die Anpassung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL). Ferner wurde ein vorsorglicher Antrag zur Erhöhung der Pflegekosten eingereicht, falls die Anpassungen der GWL nicht genehmigt werden.

Die Leistungsvereinbarung 2024 bis 2026 zwischen dem Kanton Nidwalden und Spitex Nidwalden für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen wurde dahingehend angepasst, dass der Betrag für GWL um 205'000 Franken im Vergleich zur vorhergehenden Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 erhöht wurde.

Der Regierungsrat legte im Jahr 2022 die Erhöhung der Pflegekosten um 3.00 Franken pro Stunde und Leistungsstufe fest. Der Regierungsrat erhöhte die Pflegekosten für die Jahre 2023

und 2024 nicht. Gleichzeitig beschloss der Regierungsrat für das Jahr 2024, dass alle Kurzzeiteinsätze und nicht nur ein Kurzzeiteinsatz pro Tag abgerechnet werden können. Es wird mit Mehrkosten in der Höhe von 458'600 Franken pro Jahr gerechnet, die mehrheitlich an Spitex Nidwalden ausbezahlt werden.

2.4 Drohende Überschuldung

All diese Massnahmen haben dazu geführt, dass in den ersten vier Monaten des Jahres 2024 eine "schwarze Null" geschrieben werden konnte, das zusammengeschrumpfte Eigenkapital jedoch nicht aufge bessert wurde. Im vergangenen Jahr sind in den Sommermonaten die Pflegeleistungen eingebrochen. Spitex Nidwalden befürchtet für die kommenden Sommermonate eine Überschuldung und stellt aus diesem Grund ein Gesuch für einen à fonds perdu-Beitrag, eventualiter ein zinsloses Darlehen mit Rangrücktritt in der Höhe von 550'000 Franken. Damit soll ein negatives Eigenkapital ausgeglichen und eine kurzfristige Überschuldung überbrückt werden. Gemäss Spitex Nidwalden macht das beantragte Darlehen in der Höhe von 550'000 Franken die Hälfte des letztjährigen Verlustes aus.

2.5 à fonds perdu-Beitrag

Das Gesuch um einen à fonds perdu-Beitrag in der Höhe von 550'000 Franken kann nicht beim Landrat beantragt werden. Die Finanzierung der ambulanten Pflegeleistungen ist im Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherung, KKV; NG 742.1) abschliessend geregelt. Eine Defizitdeckung ist nicht vorgesehen. Auch wird mit einem Subventionsbeitrag für Spitex Nidwalden in den Markt eingegriffen. Um andere Leistungserbringende nicht zu benachteiligen, ist es nicht möglich, einen à fonds perdu-Beitrag auszusahlen.

2.6 Zinsloses Darlehen mit Rangrücktritt

2.6.1 Bedeutung von Spitex Nidwalden

Der Regierungsrat schätzt die Arbeit sehr, welche die Mitarbeitenden der Spitex Nidwalden erbringen. Die Dienstleistungen der Spitex Nidwalden sind ein wichtiger Bestandteil der medizinischen und pflegerischen Gesundheitsversorgung. Aufgrund der Wichtigkeit der Organisation soll ein zinsloses Darlehen mit Rangrücktritt in der Höhe von 550'000 Franken gewährt werden, um eine Überschuldung zu vermeiden.

Um die geplanten und bereits realisierten Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation aufzuzeigen, liegen der GSD ein Businessplan sowie die Projektunterlagen "NUOVO" vor. Für die Abzahlung des Darlehens mit Rangrücktritt reichte Spitex Nidwalden einen Amortisationsplan ein.

2.6.2 Rechtsgrundlagen

Jede öffentliche Ausgabe bedarf einer Rechtsgrundlage (Art. 9 Ziff. 1 kFHG). Dabei gelten als Rechtsgrundlage eine verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmung, ein Gerichtsentscheid, ein Volksentscheid oder ein Beschluss des Landrats, der dem Referendum untersteht.

Gemäss Art. 52a Abs. 1 Ziff. 2 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (NG 111) unterliegen Beschlüsse des Landrates, die frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als 250'000 Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50'000 Franken zur Folge haben, dem fakultativen Referendum.

Das Darlehen stellt aufgrund des Rangrücktritts eine nicht gebundene Ausgabe dar, die eine entsprechende Rechtsgrundlage bedarf. Weder im Gesundheitsgesetz noch in anderen Erlassen besteht für eine solche Massnahme eine genügende gesetzliche Grundlage. Dementsprechend ist ein Landratsbeschluss erforderlich, der dem fakultativen Referendum untersteht.

2.6.3 Darlehensvertrag und Rangrücktrittsvereinbarung

Der Landratsbeschluss beinhaltet einen Objektkredit gemäss Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG; NG 511.1) mit einem Betrag in der Höhe von 550'000.00 Franken.

Ein Kredit ist eine Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Deshalb erachtet es der Regierungsrat als zielführend, wenn im Objektkredit der Zweck mittels Bedingungen zum zinslosen Darlehen konkretisiert wird. Der Darlehensvertrag und die separate Rangrücktrittsvereinbarung haben diese Bedingungen einzuhalten. Anderenfalls würde es sich um eine zweckwidrige Verwendung des Kredits handeln.

Der Objektkredit ist bis Ende 2027 befristet. Die Abrufung des Darlehens muss bis dann erfolgen, so dass die Mittel vor Ende 2027 ausbezahlt werden können. Die Laufzeit des Darlehens dauert aber über das Jahr 2027 hinaus.

Beschluss

1. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über einen Objektkredit für ein zinsloses Darlehen mit Rangrücktritt an den Verein Spitex Nidwalden zuzustimmen.
2. Die Finanzdirektorin und der Finanzverwalter werden ermächtigt, die notwendigen Verträge im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Spitex Nidwalden, Vorstand, Ennetmooserstrasse 23, 6370 Stans
- Spitex Nidwalden, Vorsitzende der Geschäftsleitung, Ennetmooserstrasse 23, 6370 Stans
- Landratsbüro
- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS)
- Finanzkommission (Fiko)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Rechtsdienst (elektronisch)
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion
- Gesundheitsamt (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

